

**Merkblatt zu den Rechten und Pflichten von Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) zuerkannt wurde**

<p><b>1.) Aufenthaltstitel</b></p>	<p>Nach § 25 Abs. 2 AufenthG ist bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für drei Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).</p> <p>Nach drei Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, sofern nach einer Regelüberprüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wird (§ 26 Abs. 3 AufenthG).</p>
<p><b>2.) Erwerbstätigkeit, betriebliche Ausbildung</b></p>	<p>Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 AufenthG).</p>
<p><b>3.) Sonstige Ausbildung, Studium</b></p>	<p>Eine sonstige Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule kann aufgenommen werden, wenn ein Bildungsinstitut oder eine Hochschule hierfür die Zulassung erteilt.</p>
<p><b>4.) Familiennachzug</b></p>	<p>Es besteht Anspruch auf Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder. Sofern eine Zusammenführung in einem Drittstaat, zu dem eine besondere Bindung des Ausländers oder seiner Familienangehörigen besteht, nicht möglich ist und der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten gestellt wurde, sind die Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums nicht erforderlich (§ 29 Abs. 2 AufenthG).</p> <p>Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten haben Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein sorgeberechtigter Elternteil aufhält. Für diesen Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzung (§ 36 Abs. 1 AufenthG).</p>
<p><b>5.) Residenzpflicht / Freizügigkeit</b></p>	<p>Mit der unanfechtbaren Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, entfällt die Residenzpflicht nach §§ 48 Ziffer 2 und 53 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG). Nach § 59 a Abs. 2 Satz 2 AsylG besteht Freizügigkeit im Bundesgebiet, sofern keine räumliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs. 2 AufenthG erfolgt.</p>
<p><b>6.) Integrationskurs / Migrationsberatung</b></p>	<p>Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1c i. V. m. Satz 2 AufenthG besteht Anspruch auf einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall (§ 44 Abs. 2 AufenthG).</p> <p>Die Entscheidung über die Teilnahme an diesem Kurs wird durch die für den Ausländer zuständige Ausländerbehörde geregelt. Diese übergibt dem Teilnehmer ein vom Bundesamt erstelltes Merkblatt, in dem über Ziele und Inhalte des Integrationskurses, Teilnahmodalitäten, Rechte und Pflichten und mögliche Folgen der Nichtteilnahme informiert wird.</p> <p>Kostenlose, individuelle Beratung erteilen die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD). Die Standorte der Beratungseinrichtungen und zusätzliche Informationen können unter <a href="http://www.integration-in-deutschland.de">www.integration-in-deutschland.de</a> sowie <a href="http://www.jugendmigrationsdienste.de">www.jugendmigrationsdienste.de</a> abgerufen werden.</p>

<p><b>7.) Grundsicherung für Arbeitsuchende</b></p>	<p>Bei Vorliegen der jeweiligen weiteren Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Um diese Leistungen zu erhalten, müssen Sie beim Jobcenter Ihres Wohnortes einen entsprechenden Antrag stellen. Stellen Sie den Antrag umgehend, damit Ihnen lückenlos Leistungen gewährt werden können. Die Antragstellung ist kostenlos. Die Adresse Ihres Jobcenters finden Sie unter <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> &gt; Schnellzugriff &gt; Dienststellen vor Ort. <b>Bitte beachten Sie, dass Sie ohne einen Antrag keine Leistungen erhalten können.</b> Weitere Informationen zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie Formulare und Erklärungen zum Antrag in verschiedenen Sprachen finden Sie unter <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> &gt; Bürgerinnen &amp; Bürger &gt; Finanzielle Hilfen &gt; Grundsicherung.</p>
<p><b>8.) Weitere soziale Leistungen</b></p>	<p>Bei Vorliegen der jeweiligen weiteren Voraussetzungen besteht Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindergeld nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz oder § 62 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz</li> <li>- Unterhaltsvorschuss für Kinder alleinstehender Mütter und Väter nach § 1 Abs. 2a Nr. 2 Unterhaltsvorschussgesetz</li> <li>- Erziehungsgeld für bis zum 31. Dezember 2006 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz</li> <li>- Elterngeld für ab dem 1. Januar 2007 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder nach § 1 Abs. 7 Nr. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</li> <li>- Sozialhilfe bei nicht bestehender Erwerbsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch</li> <li>- Ausbildungsförderung nach § 59 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (für berufliche Ausbildung) oder nach § 8 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (für Schulausbildung und Studium)</li> </ul> <p>Weitere sozialrechtliche Ansprüche, insbesondere solche, die nicht auf dem Aufenthaltsrechtlichen Status beruhen oder denen Leistungen der Länder</p>